

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 13/0679
70 - Betriebsamt			Datum: 22.04.2013
Bearb.:	Herr Martin Sandhof	Tel.:	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Hauptausschuss	29.04.2013	Anhörung

Benatwortung der Anfrage von Frau Plaschnick vom 15.04.2013 zum Thema "Datenschutz Straßenraum"

Bezugnehmend auf den Bericht - „Adlerauge“ vermisst die Straßen der Stadt – Hamburger Abendblatt v. 13./14.04.2013

<http://mobil.abendblatt.de/region/norderstedt/article115253513/Adlerauge-vermisst-die-Strassen-der-Stadt.html>

stellte die GALiN-Fraktion in der Hauptausschusssitzung vom 15.04.2013 folgende Fragen:

Wurde die Datenerfassung des Norderstedter Straßenraums in Art und Umfang vorab mit dem Datenschutzzentrum in Kiel besprochen?

Wie groß genau ist der jeweils erfasste Straßenraum in Höhe, Breite, Tiefe?

Auf welcher Rechtsgrundlage erhebt die Stadt diese Daten?

Auf welcher Rechtsgrundlage kann die Stadtverwaltung auf die Einverständniserklärung von mit ihrem Haus und Grund erfassten Anliegern verzichten?

Müssen außer erfassten Personen nicht auch Autokennzeichen und die ebenerdigen Liegenschaften privater Anlieger grundsätzlich anonymisiert werden?

Auf welcher Rechtsgrundlage darf die Stadt die erhobenen Daten auch zur Beweissicherung in Ordnungswidrigkeitsverfahren und anderen, vom ursprünglichen Vermessungszweck abweichenden, Verfahren nutzen?

Beantwortung des Amtes 70:

Zu 1.) Ja

Zu 2.) Gesamtbreite ca. 6 m je Fahrbahnseite (Breite), Tiefe je nach Neigung der Fahrbahn ca. 30 m, Höhe ca. 3 m

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister

Zu 3.) Rechtsgrundlage Eröffnungsbilanz § 54 i.V.m. § 37 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik sowie die sog. „Panoramafreiheit“ (auch Straßenbildfreiheit), Maßgeblich ist hier das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte:

§ 59 UrhG - Werke an öffentlichen Plätzen

„(1) Zulässig ist, Werke, die sich bleibend an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befinden, mit Mitteln der Malerei oder Grafik, durch Lichtbild oder durch Film zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben. Bei Bauwerken erstrecken sich diese Befugnisse nur auf die äußere Ansicht.“

Zu 4.) Da die erhobenen Daten AUSSCHLIESSLICH innerhalb der Verwaltung genutzt werden und NICHT veröffentlicht werden sind in keinem Fall Persönlichkeits- und/oder Eigentumsrechte verletzt.

Zu 5.) entfällt, s. 4.)

Zu 6.) Eine Nutzung der Daten zu Beweissicherungszwecken ist nicht Ziel dieser Erfassung des städtischen Infrastrukturvermögens bzw. der Straßenzustände.